



Leitfaden für Jurymitglieder

1. Allgemeines

Die WKO regelt die Zusammensetzung der Jury bei Sternturnieren im Artikel 5.4 und bei ÖSTM und ÖM im Artikel 18.1.7.

Im nachstehenden Dokument werden die Aufgaben der Jury und ein Leitfaden zur Behandlung eines Protests festgehalten.

Hinweis: alle männlichen Formulierungen in diesem Dokument gelten sinngemäß auch für Frauen.

2. Die Jury

Zusammensetzung

Sternturnier (WKO 5.4)

Die Jury besteht aus

- dem leitenden Schiedsrichter
- einem Vertreter des Veranstalters
- einer mit dem Ablauf eines Turniers vertrauten Person (Schießleiter, weiterer Schiedsrichter, erfahrener Schütze)

ÖSTM/ÖM (WKO 18.7)

Die Jury besteht aus

- einem vom ÖBSV bestimmten Vertreter (als Veranstalter)
- einem Vertreter des ausrichtenden Vereins
- dem Hauptschiedsrichter

In beiden Fällen gilt:

Betrifft ein Protest eine dieser Personen, ist an dessen Stelle ein Ersatzmitglied in die Jury einzuberufen. Daher ist immer eine Ersatzperson zu nominieren.

Pflichten (Auszug aus der WKO)

WKO 18.1.7 b) Die Jury muss während der gesamten Wettkampfzeit, das offizielle Training eingeschlossen, bis 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse auf dem Turniergelände zur Verfügung stehen.

WKO 18.1.7 d) Sie ist für alle ihre Entscheidungen dem ÖBSV gegenüber verantwortlich.

3. Behandlung eines Protestes

Die Behandlung eines Protestes ist in der WKO im Artikel 10 geregelt.

Ein Protest muss schriftlich und zeitgerecht (mit einer Begründung und, wenn möglich, unter Nennung von Zeugen) bei der Jury eingebracht werden. Es ist eine Kautions (Protestgebühr) von EUR 25,00 zu hinterlegen.

Eingabefristen (WKO 10.8)

- Bis 10 Minuten vor Beginn der Wertungspfeile gegen Scheibenmaterial, Starterlaubnis eines Schützen
- Bis längstens 20 Minuten nach Beendigung des Turniers gegen Reglementverstöße
- Bis längstens 15 Minuten nach Bekanntgabe des Klassements bzw. nach Ermöglichung der Einsichtnahme in die Rangliste gegen die Klassierung

Die Jury muss den Protest so rasch wie möglich behandeln. Beschuldigte und Zeugen müssen befragt werden. Die getroffenen Entscheidungen bzw. das Strafausmaß sind dem betroffenen Schützen oder Funktionär sofort, möglichst vor der Preisverteilung, mitzuteilen.

Wird dem Protest stattgegeben, ist die Protestgebühr umgehend zurückzuerstatten. Wird der Protest abgewiesen, überweist der Veranstalter die Protestgebühr an den ÖBSV.

Über den gesamten Vorgang ist eine Mitschrift zu erstellen, die dem Schiedsrichterbericht beizulegen ist (WKO 18.1.7 c).

Unzulässige Proteste

Die Entscheidung über einen Pfeilwert durch den Schiedsrichter oder eine gelbe Karte beim Mannschaftsbewerb kann nicht beeinsprucht werden (siehe WA Buch 3/19.2 und 19.3).

Helmut Pöll
ÖBSV-Schiedsrichter

*** Ende des Dokuments ***